OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351837/2/BZ**

Datum: **Linz, 7. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Jänner 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.1.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 19.12.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 22.12.2025 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.
Der Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen (ad a. Vermögensnachweise) nicht vollständig vorgelegt, da er laut der eingebrachten Finanzproduktübersicht über zwei weitere Konten verfüge. Von diesen Konten seien die geforderten Kontoauszüge nicht übermittelt worden.
Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Erwachsenenvertreters des Bf vom 16.2.2026, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es sich bei den beiden in Rede stehenden Konten nicht um Giro- oder Zahlungskonten, sondern um Sparprodukte der Sparkasse handle, welche ausdrücklich unter der Kategorie „Sparprodukte" und nicht unter „Konten" geführt werden. Der Bf sei daher in gutem Glauben davon ausgegangen, dass es sich dabei um Sparbücher bzw. Sparformen handle, für welche kein lückenloser Kontoauszugsverlauf, sondern lediglich ein Nachweis über den Kontostand vorzulegen sei. Ein entsprechender Nachweis über den Kontostand sei vom Bf auch ordnungsgemäß vorgelegt worden. Selbst wenn die Behörde der Ansicht gewesen wäre, dass darüber hinaus auch Kontoauszüge vorzulegen seien, hätte sie jedenfalls einen Verbesserungsauftrag erteilen müssen. Darüber hinaus werde ausdrücklich festgehalten, dass sich in den letzten Monaten kein Guthaben auf diesen Sparprodukten befunden habe. Aus dem Aufforderungsschreiben der Behörde vom 22.12.2025 gehe auch nicht eindeutig hervor, dass auch für Sparprodukte Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorzulegen gewesen wären.

Gleichzeitig mit der Beschwerde wurden der Verbesserungsauftrag der Behörde vom 22.12.2025, die Antwort des Bf vom 7.1.2026, eine Mitteilung der B__ bezüglich Waisenpension, der Ablehnungsbescheid der B__ bezüglich Ausgleichszulage, eine Aufstellung der B__ bezüglich Waisenpension, die AMS-Betreuungsvereinbarung, Kontoauszüge des Girokontos des Bf und die Finanzproduktübersicht vorgelegt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2.3.2026 bzw. 11.3.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder vom Bf bzw. von seinem Erwachsenenvertreter, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Er lebt in einer betreuten Einrichtung „Übergangswohnen" nach dem Oö. ChG.

Er hat mit Antrag vom 16.12.2025, bei der belangten Behörde am 19.12.2025 eingelangt, die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.12.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a) schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)

c. Aktueller Pensionsbescheid vom Jahr 2025
d. Nachweis über die Beantragung der Ausgleichszulage bei der B__
e. Aktueller Familienbeihilfebescheid
f. Schriftliche Bekanntgabe, in welchem Verhältnis Sie zur Ihren Mitbewohnern stehen
g. Schriftliche Bekanntgabe von Namen und Geburtsdatum Ihrer Eltern
h. Aktuelle AMS-Betreuungsvereinbarung
i. Schriftliche Bekanntgabe, auf welches Konto die Leistung der Sozialhilfe überwiesen werden soll"

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde dem Bf laut Rückschein am 5.1.2026 zugestellt.

Mit E-Mail vom 8.1.2026 wurden die Finanzproduktübersicht, die Mitteilung der B__ bezüglich Waisenpension, der Ablehnungsbescheid der B__ bezüglich Ausgleichszulage, die Aufstellung der B__ bezüglich Waisenpension, die AMS-Betreuungsvereinbarung und Kontoauszüge des Girokontos des Bf von Anfang Juni 2025 bis Anfang Jänner 2026 vorgelegt.
Weiters wurde mit Schreiben vom 7.1.2026 mitgeteilt, dass der Bf über kein Barvermögen verfügt, die erhöhte Familienbeihilfe neu beantragt wurde und noch kein Bescheid vorliegt, der Bf in einem betreuten Wohnheim des Sozialvereins B37 wohnt und er in keinem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zu den anderen Bewohnern im Heim steht. Weiters wurden Name und Geburtsdatum seiner Mutter mitgeteilt, nämlich C__, geb. tt.mm.jjjj, und dass sein Vater verstorben ist sowie das Konto, auf welches die Sozialhilfe überwiesen werden soll.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 23.1.2026 wurde der Antrag des Bf mangels Mitwirkung zurückgewiesen, da der Bf dem Auftrag kommen ist.

Gleichzeitig mit der Beschwerde wurden (neuerlich) die der belangten Behörde bereits übermittelten Unterlagen vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die

Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim D__ oder der Gesundheitsstraße der B__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf die im Mitwirkungsauftrag vom 22.12.2025 geforderten Kontoauszüge von den (auch aus der Finanzproduktübersicht ersichtlichen) Sparkonten der belangten Behörde nicht übermittelt hat.

Der Bf hat daher trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Das Schreiben vom 22.12.2025 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Zur Beurteilung einer sozialen Notlage sind für die Behörde entsprechende vollständige und umfassende Kontonachweise erforderlich, um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen zur Gänze gesetzmäßig ausschließen zu können. Dies stellt eine unabdingbare Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Bestehens eines Leistungsanspruches nach dem Oö. SOHAG dar.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Mitwirkungspflicht (z.B. durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nicht nachgekommen. Mit der Beschwerde wurden lediglich die bereits vorgelegten Unterlangen (nochmals) übermittelt. Die Bekanntgabe des Kontostandes von Sparkonten ist zur endgültigen Beurteilung bezüglich eines vorhandenen Vermögens bzw. einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG iVm § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber definitiv nicht für ausreichend. Der Bf wurde im Rahmen der Antragstellung und dem Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag vom 22.12.2025 bereits darüber informiert, dass Angaben zu sämtlichen Vermögenswerten in Form von Bankbestätigungen („Finanzproduktübersicht, Kontoauszüge ... bestätigt von der Bank") offenzulegen sind. Dem Mitwirkungsschreiben ist zudem - in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG ausdrücklich der Hinweis zu entnehmen, dass die Behörde gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten ist. Eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder in § 13 Abs. 3 AVG noch in den §§ 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Bf die erforderliche Mitwirkungspflicht umfassend zur Kenntnis gebracht wurde und dennoch die geforderten Unterlagen nicht zur Gänze vorgelegt wurden. Da der Bf bzw. sein Erwachsenenvertreter der Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (z.B. durch

gleichzeitige Vorlage der geforderten Unterlagen mit der Beschwerde) nachgekommen ist, wurde im Ergebnis der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner